

Harmerzer Carneval Club e.V.

Mitglied im Karneval-Verband-Kurhessen e.V. (KVK) und im Bund Deutscher Karneval (BDK)



Satzung des Harmerzer Carneval Club e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 11.11.1973 gegründete Verein führt den Namen HARMERZER CARNEVAL CLUB e.V. (HCC) mit Sitz in Fulda-Harmerz. Postanschrift ist die Anschrift eines der Vorsitzenden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§52 Abs.2 Nr. 23 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Faschingsveranstaltungen, Umzüge zur Darstellung des Brauchtums und Darbietung von Gardetänzen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Aufnahmeantrag.

- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Mitglieder, die mehr als 25 Jahre Mitglied im Verein sind oder das 80. Lebensjahr erreicht haben, können ebenfalls vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung oder mind. eine Gruppe von 1/5 der Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft unterbreiten.
- (4) Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten (Eltern/Vormund) den Aufnahmeantrag auch unterschrieben haben. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag werden in der Jugendabteilung zusammengefasst.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 1. mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge 1 Jahr im Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat,
 2. sonstige finanzielle oder vergleichbare Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
 3. durch Ausschluss (Einzelheiten hierzu - § 9 <2>).

§ 6 Mitgliedsrechte

- (1) Alle Mitglieder ab 14 Jahren sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie volljährig sind, sind sie auch wählbar.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines bestellten Vereinsorganes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde gegenüber dem Vorstand zu.
- (4) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen finanziellen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem HCC im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- (1) den Verein in seinen karnevalistischen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen,
- (2) den Anordnungen des Vorstandes oder sonstiger bestellter Vereinsorgane in allen Vereinsangelegenheiten – im Rahmen der gültigen Satzung – Folge zu leisten,
- (3) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Kinder und Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- (2) Das Mitglied hat die Beitragsforderung des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Zahlungen erfolgen auf dem Weg der Lastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren bzw. SEPA-Lastschrift). Zu diesem Zweck hat der Verein Anspruch auf die Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats. Die Erteilung erfolgt schriftlich mit dem Aufnahmeantrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand Strafen verhängt werden:

- (1) Bei Vergehen kleineren Ausmaßes
 - a) Abmahnung
 - b) Verweis

- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder aus dem Carneval-Club ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane.

In den Fällen des § 9 (2) a, b und c ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig. Gegen einen entsprechenden Beschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei einem ordentlichen Gericht zu beschweren.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 11)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzenden (mindestens 2, maximal 3 Personen)
 - b) dem/der Kassierer/in
 - c) dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der stellvertretenen Schriftführer/in

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorsitzenden gemeinsam oder von einem Vorsitzenden gemeinsam mit dem/ der ersten Kassierer/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. *Intern gilt:* Im Falle der Verhinderung eines dieser Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der/die erste Kassierer/in. Die Vorsitzenden können auch Einzelvertretungsrecht erteilen.
- (3) Im 2-jährigen Turnus wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege karnevalistischer und kultureller Belange zu erfolgen.
- (5) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit erhalten die Stimmen der Vorsitzenden doppeltes Gewicht. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in denen die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Beschlüsse sind in Sitzungen herbeizuführen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann ein Beschluss des Vorstandes auch durch Rundfragen bei den Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Dieser Beschluss wäre dann bei nächster Gelegenheit noch zu protokollieren.
- (6) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands können Beisitzer durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden. Diese unterstehen in ihren Entscheidungen dem geschäftsführenden Vorstand und haben ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen, jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und sollte spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Karnevalskampagne stattfinden. Die Einberufung dieser Versammlung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Protokoll der vergangenen Mitgliederversammlung
- c) Kassenbericht
- d) Bericht d. Kassenprüfer und gegebenenfalls Entlastung
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden müssen.
- g) Neuwahlen (sofern laut Satzung Neuwahlen anstehen)

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt in der Regel per e-Mail, sofern bei einem Mitglied keine e-Mail vorliegt, erfolgt eine schriftliche Einladung auf dem Postweg.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen auch einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegt und von mind. 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte verlangt wird. Diese a. o. Versammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages an den Vorstand einzuberufen.
- (4) In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handerheben erfolgen. Beschlüsse sind nur dann schriftlich herbeizuführen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder dies fordert oder mehr als 1 Kandidat bei den Wahlen kandidiert (Bei einem Kandidat ist die Wahl per Handzeichen zulässig)
- (6) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl wird ein Wahlausschuss, der aus mindestens 3 Personen besteht, gebildet. Er hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Mitglied im Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Mindestens 2 Kassenprüfer/innen werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegen die Überwachung der Kassen- und Belegführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein.

Die Neuwahlen der Kassenprüfer erfolgen zur gleichen Zeit, wie die satzungsmäßigen Vorstandsneuwahlen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer/-innen ist maximal für eine Wahlperiode möglich.

§ 14 Jugendabteilung

Die Mitglieder im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Jugendabteilung. Der/die gewählte Jugendvertreter/in vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein und gegenüber dem Vorstand.

§ 15 Ehrungen

- (1) Ehrungen (soweit diese nicht bereits in § 4 (3) geregelt sind) können durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Verein kann durch Verleihung von Ehrennadeln (in **Silber**/in **Gold**) und Urkunden Mitglieder ehren.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrennadeln und Urkunden können durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wird oder selbst seinen Austritt erklärt hat.

§ 16 Datenschutz – Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten (im Falle der Unrichtigkeit) Sperrung und Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien, Schaukasten, Vereinszeitung sowie elektronischen Medien zu.
- (5) Die nähere Ausgestaltung des Datenschutzes der HCC wird in einer Datenschutzordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dies beschließt.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten folgenden Organisationen gleichzeitig nebeneinander zu gleichen Teilen zuzuführen:
 1. *Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.*
Wilhelmstraße 2
36037 Fulda
 2. *"Kleine Helden" Kinder- und Jugendhospiz Osthessen e. V.*
Hauptstrasse 31
36088 Hünfeld

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll hiervon die Wirksamkeit der Übrigen nicht betroffen sein. Eine unwirksame Bestimmung ist durch solche zu ersetzen, die den Schutz des Vereinszwecks am ehesten gewährleistet.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23.09.2022 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 27.08.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.